

REACH

Ein praktischer Leitfaden

REACH: ein praktischer Leitfaden

Nach mehrjährigen Diskussionen hat das Europäische Parlament am 13. Dezember 2006 die EU-Chemikalienverordnung, besser bekannt unter dem Namen REACH, verabschiedet. Für rund 30.000 Stoffe müssen die Hersteller, Importeure und in manchen Fällen auch die Anwender Daten über die Eigenschaften und Risiken für die öffentliche Gesundheit und Umwelt zusammentragen. Hierzu sind u. a. Tests durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Ferner sind alle Akteure der Produktionskette gehalten, Informationen über den jeweiligen Stoff sowie dessen Verwendung zu verbreiten. Manche gefährlichen Stoffe dürfen möglicherweise nicht mehr verwendet werden, es sei denn, für eine spezifische Verwendung wird eine Zulassung erteilt.

Sie kaufen oder importieren Stoffe bzw. Zubereitungen? Sie stellen Stoffe her oder verwenden welche? Dann sind Sie von REACH betroffen.

REACH betrifft nicht nur die Hersteller von Stoffen in der Chemiebranche, der Eisenmetall- der Nicht-Eisenmetallindustrie die zur Zeit ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) erstellen. Ihr Unternehmen ist ebenfalls mit REACH konfrontiert, wenn es in einer der folgenden Branchen Chemikalien verwendet: Textil, Bau, Ziegel, Zement, Glas, Holz, Reinigung, Kosmetik, Farben, Konfektion, Papier, Graphikindustrie, Elektronik, Automobil usw.

Inhalt

1	REACH kurzgefasst	1
2	Inwiefern ist Ihr Unternehmen von REACH betroffen?	3
3	Bereiten Sie Ihr Unternehmen in 4 Schritten auf REACH vor	9
4	Was kostet mich REACH?	10
5	Wer kann mir bezüglich REACH helfen?	11

1 REACH kurzgefasst

REACH – wozu?

Seit 1967 unterliegen die europäischen Unternehmen einer Chemikaliengesetzgebung. Diese hat sich jedoch als nicht effektiv genug herausgestellt. Die mit zahlreichen Stoffen verbundenen Risiken waren zu wenig bekannt. Ferner blieben die verfügbaren Informationen meist in den Unternehmen und die (Industrie-) Kunden wurden nicht automatisch über bestehende Risiken aufgeklärt.

Das neue REACH-System schreibt den Herstellern und Importeuren von Chemikalien vor, Informationen über die Eigenschaften ihrer Stoffkombinationen zu sammeln und zu verbreiten, um somit zu gewährleisten, dass diese sicher verwendet werden können.

Die REACH-Verordnung wurde als Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 am 30. Dezember 2006 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

Abkürzung für „Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals“

- Registrierung

Die Unternehmen sind verpflichtet, Informationen über Stoffe, die in Mengen von einer Tonne und mehr hergestellt oder eingeführt werden, vorzulegen. In Anbetracht der erheblichen Anzahl von bestehenden Stoffen erfolgt deren Registrierung stufenweise über einen Zeitraum von 11 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung: In großen Mengen hergestellte Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe erfordern mehr Daten und werden zuerst registriert. Unternehmen, die Stoffe verwenden (nachgeschaltete Anwender), sind nicht zuständig für die Risikobeurteilung, vorausgesetzt, deren Verwendung wird vom Importeur/Hersteller gedeckt (identifizierte Verwendung). Wenn die Anwender sich jedoch dazu entschließen, ihre Verwendungen vertraulich zu halten, sind sie persönlich für diesen Teil der Analyse zuständig.

- Bewertung

Die durch die Verordnung geschaffene Europäischen Agentur für chemische Stoffe und die nationalen Behörden führen zweierlei Arten von Bewertungen durch:

- Dossierbewertung: die systematische Bewertung der vorgelegten Informationen und insbesondere der Testprogramme
- Stoffbewertung: die umfassende Bewertung eines Stoffs

Besonders besorgniserregende Stoffe:

Es handelt sich um

- krebserzeugende Stoffe der Kategorien 1 oder 2 gemäß der Richtlinie 67/548/EWG
- erbgutverändernde Stoffe der Kategorien 1 oder 2 gemäß der Richtlinie 67/548/EWG
- fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorien 1 oder 2 gemäß der Richtlinie 67/548/EWG
- persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
- sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe
- den Hormonhaushalt störende Stoffe

Gefährliche Stoffe: Stoffe, die den Kriterien für eine Einstufung als gefährlicher Stoff gemäß der Richtlinie 67/548/EWG entsprechen

- Zulassung

Manche besonders besorgniserregende Stoffe dürfen nicht mehr verwendet werden, es sei denn, es wird für eine spezifische Verwendung eine Zulassung erteilt. Die Erteilung einer solchen Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn die Risiken angemessen beherrscht werden (können). Wenn dies nicht der Fall ist, muss nachgewiesen werden, dass der sozioökonomische Nutzen die Risiken überwiegt, die sich für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ergeben. Ferner muss das Zulassungsdossier eine Analyse möglicher Alternativen enthalten, einschließlich der durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.

- Informationsaustausch

Die industriellen Akteure der Lieferkette sind verpflichtet, einschlägige Stoffinformationen, u.z. sowohl nachgeschaltet (vom Lieferanten zum Kunden) als auch vorgeschaltet (vom Kunden zum Lieferanten), auszutauschen. Diese Informationen betreffen die Stoffeigenschaften, die mit der Verwendung verbundenen Risiken, einschlägige Expositionsszenarien sowie empfohlene Managementmaßnahmen.

- Beschränkungen

Das letzte Kapitel der REACH-Verordnung bestimmt die Beschränkungen bezüglich der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände. Zu diesem Zweck werden im Anhang XVII die bestehenden europäischen Maßnahmen aufgeführt. Diese können auf Anfrage der Europäischen Kommission oder eines bestimmten Mitgliedstaats durch die neuen Beschränkungen ergänzt werden.

Weitere Informationen zu REACH

Europäische Kommission:

http://ec.europa.eu/enterprise/reach/overview_en.htm
http://194.185.30.169/reach_site/index_en.htm

Für spezifische Fragen zu den REACH-Verordnungstexten

Belgischer REACH-Helpdesk des FÖD Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie

Service-Telefon (grüne Nummer): 0800/120 33
E-Mail: reachinfo@economie.fgov.be
Internet: <http://economie.fgov.be/reach.htm>

2 Inwiefern ist Ihr Unternehmen von REACH betroffen?

Damit Sie prüfen können, ob ihr Unternehmen mit der REACH-Verordnung konfrontiert sein wird oder nicht, ist es wichtig, dass Sie einen Einblick in deren Anwendungsbereich und die Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure der Kette bekommen.

Welche Produkte unterliegen REACH?

Das REACH-System betrifft nicht nur einzelne Stoffe, sondern auch Stoffe in Zubereitungen und Erzeugnissen. Diesbezüglich gelten folgende Definitionen:

- Ein **Stoff** ist ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen.
- **Zubereitungen** sind Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.
- Ein **Erzeugnis** ist ein aus einem oder mehreren Stoffen bzw. Zubereitungen bestehendes Produkt dessen spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Endnutzung bestimmt. In dieser Kategorie genießen **Erzeugnisse**, die bei normaler Verwendung Stoffe freisetzen können, einen Sonderstatus.

Verschiedene Einzelstoffe und Produktgruppen sind völlig oder teilweise von REACH ausgenommen.

Dies gilt z.B. für:

- radioaktive Stoffe
- die Beförderung gefährlicher Stoffe
- Abfall
- Arzneimittel
- Lebensmittel
- Futtermittel
- Stoffe in Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Sie z.B. als Futter- oder Lebensmittelhersteller vollkommen von REACH befreit sind. In der Tat können verschiedene, von Ihnen im Herstellungsprozess verwendete technische Hilfsstoffe sehr wohl in den Anwendungsbereich von REACH fallen!

Unterliegen die für Sie relevanten Stoffe REACH?

Lesen Sie sorgfältig den Artikel 2 der REACH-Verordnung sowie die Anhänge IV und V, um zu prüfen, ob die für Sie relevanten Stoffe völlig oder nur teilweise von REACH ausgenommen sind oder nicht.

Beispiele von Stoffen, Zubereitungen und Stoffen in Erzeugnissen

Stoffe

Metalle
Ausgangskemikalien
Ammoniak
Aceton
White Spirit

Zubereitungen

Zement
Farbe
Klebstoff
Druckfarbe

Stoffe in Erzeugnissen

Stoffe, die nicht freigesetzt werden sollen
Flammschutzmittel in Erzeugnissen des täglichen Bedarfs
Weichmacher in Stauboxen und Vinyl-Fliesen
Textilfärbemittel
Ruß in Autoreifen
Thermometerflüssigkeit
Batterieblei
Stoffe, die freigesetzt werden sollen
Farbstoffe in Tintenpatronen und Kugelschreibern
Duftstoffe in Deodorants
Säuren in Korrekturstiften

Was ist meine Rolle nach REACH?

REACH unterscheidet verschiedene Gruppen von Akteuren: Hersteller, Importeure, Händler und nachgeschaltete Anwender. Sie haben alle unterschiedliche Rollen inne und unterliegen verschiedenen Pflichten nach REACH. Wenn die für Sie relevanten Stoffe REACH unterliegen und Ihr Unternehmen mit diesem System konfrontiert ist, müssen Sie Ihre Rolle im Rahmen von REACH ermitteln. Diese Rolle muss innerhalb Ihres Unternehmens für jeden Stoff definiert werden. Ein und dasselbe Unternehmen kann nämlich verschiedene Rollen wahrnehmen. So ist der Hersteller eines bestimmten Stoffs meist auch Anwender von anderen Stoffen.

In diesem Zusammenhang werden folgende Begriffe verwendet:

- **Hersteller:** Person, die einen Stoff herstellt;
- **Importeur:** Person, die für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft verantwortlich ist;
- **Händler:** Person, die einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung lagert und in Verkehr bringt;
- **Nachgeschalteter Anwender:** Person, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet.

Die Verwendung von Stoffen als nachgeschalteter Anwender beinhaltet diverse Aktivitäten in verschiedenen Sektoren:

- Sie verpacken Stoffe und Zubereitungen wieder und bringen diese in Verkehr.
- Sie verarbeiten Stoffe und Zubereitungen zu Enderzeugnissen wie Farben, Lacke, Haushaltsmittel, Klebstoffe, Kosmetika usw.
- Sie verwenden Stoffe im Rahmen Ihrer gewerblichen Tätigkeit (Baumalerei, Reinigung, Straßenbau usw.)
- Sie verwenden Stoffe und Zubereitungen im Rahmen einer industriellen Tätigkeit, z.B. in der Holz-, Automobil-, Elektronikindustrie usw.
- Sie verwenden Stoffe oder Zubereitungen, um Gegenstände wie Büromaterial, Deodorants, Waren des täglichen Bedarfs, Mobiliar usw. herzustellen.

Als nachgeschalteter Anwender obliegen Ihnen ebenfalls Pflichten nach REACH. Näheres hierzu erfahren Sie unter Punkt 3.

Was sind meine Pflichten?

1. Hersteller oder Importeur von Stoffen

Als Hersteller oder Importeur sind Sie nach REACH verpflichtet, alle Stoffe, die Sie in Mengen von mehr als einer Tonne pro Jahr innerhalb der EU herstellen oder dorthin einführen, zu [registrieren](#).

- Für Stoffe, die in Mengen von einer bis zehn Tonnen hergestellt oder eingeführt werden, kann das Registrierungsdossier sich auf die Vorlage eines „Mindestsets“ an verfügbaren physikalisch-chemischen und (öko)toxikologischen Daten beschränken. Das Dossier kann ggf. durch Punkte, die besonderes Augenmerk verdienen, ergänzt werden.
- Für Mengen von mehr als 10 Tonnen müssen deutlich mehr Daten übermittelt und ein Stoffsicherheitsbericht erstellt werden. Sie müssen eine Risikobewertung für jede identifizierte Verwendung des Stoffs durchführen (lassen) und

Maßnahmen ergreifen oder Vorschläge unterbreiten, um diese Risiken zu beherrschen.

Das Registrierungsdossier ist wie folgt einzureichen:

- **zum 1. Dezember 2010**, für karzinogene, mutagene oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR 1&2 > 1t/Jahr), für als sehr giftig für Wasserorganismen eingestufte Stoffe (R50/53 > 100t/Jahr) sowie für alle anderen Stoffe, die in Mengen von mehr als 1000 Tonnen pro Jahr hergestellt oder eingeführt werden;
- **zum 1. Juni 2013**, für Stoffe, die in Mengen von mehr als 100 Tonnen pro Jahr hergestellt oder eingeführt werden;
- **zum 1. Juni 2018**, für Stoffe, die in Mengen von mehr als 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder eingeführt werden.

Um die vorgenannte Übergangsbestimmungen in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie die Stoffe, die für Sie relevant sind, [vorregistrieren](#). Hierzu müssen der Agentur Grundinformationen über jeden Stoff und über das Unternehmen vorgelegt werden. Ziel der Vorregistrierung ist es, Sie mit anderen Registranten desselben Stoffs über ein Forum zum Austausch von Stoffinformationen (Substance Information Exchange Forum – SIEF) in Kontakt zu bringen, um Daten auszutauschen und ggf. den Stoff gemeinsam zu registrieren.

Wenn Sie einen gefährlichen Stoff in einer Menge von weniger als 1 Tonne pro Jahr in Verkehr bringen, brauchen Sie keine Registrierung vorzunehmen; Sie sind jedoch verpflichtet, der Agentur Informationen zur [Einstufung](#) und [Kennzeichnung](#) des Stoffs vorzulegen.

Abgesehen von der Registrierungspflicht gilt für einige besonders besorgniserregende, im Anhang XIV aufgeführte Stoffe (z.B. krebserzeugende, toxische, bioakkumulierbare Stoffe) noch eine weitere Bestimmung: Diese Stoffe dürfen nicht mehr verwendet werden, es sei denn, es wurde für eine bestimmte Verwendung ein Antrag auf Zulassung gestellt, und diese wird erteilt.

Wie jeder Akteur im REACH-System sind Sie als Hersteller und Importeur von Stoffen gehalten, innerhalb der Lieferkette Informationen zu verbreiten. Für gefährliche Stoffe erfolgt dies mittels der bestehenden Sicherheitsdatenblätter (SDB), die im Rahmen von REACH gemäß Anhang II angepasst und durch Expositionsszenarien erweitert werden. Für die übrigen Stoffe ist kein besonderes Kommunikationsmittel vorgesehen: Sie übermitteln auf Papier oder elektronisch kostenlos Informationen über Stoffe (Registrierungsnummer, Besonderheiten bezüglich der Zulassung und Beschränkungen usw.).

Die Vorregistrierungsfrist läuft vom 1. Juni bis 1. Dezember 2008

Bis spätestens **1. Januar 2009** veröffentlicht die Agentur auf ihrer Website ein Verzeichnis aller vorregistrierten Stoffe

Die Meldepflicht zur Einstufung und Kennzeichnung der gefährlichen Stoffe muss bis spätestens **1. Dezember 2010** erfüllt werden.

Der Anhang XIV ist zur Zeit noch leer, jedoch soll eine erste Liste der für die Aufnahme in diesen Anhang in Frage kommenden Stoffe am **1. Juni 2009** veröffentlicht werden. In der endgültigen Liste werden die zulassungspflichtigen Stoffe sowie das Datum angegeben, ab dem eine Verwendung ohne Zulassung untersagt sein wird. Die Agentur wird diese Liste mindestens alle zwei Jahre aktualisieren.

2. Importeur von Zubereitungen

Gemäß REACH müssen Sie als Importeur von Zubereitungen [alle Stoffe, die in einer Zubereitung in einer Menge von mehr als einer Tonne pro Jahr vorhanden sind, registrieren](#). Ab 10 Tonnen pro Jahr sind Sie neben dem technischen Dossier zusätzlich verpflichtet, einen Bericht zur Stoffsicherheitsbeurteilung zu erstellen. Es werden die in der Zubereitung enthaltenen Stoffe und nicht die Zubereitung selbst registriert.

Die für Hersteller und Importeure geltenden [Pflichten hinsichtlich der Vorregistrierung und Zulassung](#) obliegen Ihnen ebenfalls. Ferner trifft die Informationsübermittlungspflicht innerhalb der Lieferkette auch auf die in Zubereitungen vorhandenen Stoffe zu.

3. Nachgeschalteter Anwender

Als **europäischer Hersteller von Zubereitungen oder Erzeugnissen** verwenden Sie zahlreiche Stoffe. Wenn diese auf dem europäischen Markt eingekauft wurden, gelten Sie im REACH-System als „nachgeschalteter Anwender“. Die Hersteller von Zubereitungen oder Erzeugnissen, die Stoffe außereuropäischer Herkunft verwenden, werden hingegen als Importeure betrachtet (siehe vorgenannte Pflichten).

Als nachgeschalteter Anwender müssen Sie zuerst prüfen, ob die von Ihnen verwendeten Stoffe registriert werden müssen. Indem Sie Ihrem Lieferanten Ihre Verwendung mitteilen, kann diese als „identifizierte Verwendung“ angesehen und in das Registrierungs-dossier aufgenommen werden. Dies geschieht jedoch nicht automatisch! Wenn ein Lieferant es unterlässt, Ihre identifizierte Verwendung in dem Registrierungs-dossier anzugeben, muss er dies gegenüber der Agentur begründen. Wenn er beschließt, Ihre identifizierte Verwendung nicht aufzunehmen oder wenn Sie bestimmte Verwendungen von Stoffen vertraulich halten möchten, müssen Sie für Ihre Verwendung selbst eine Stoffsicherheitsbeurteilungen durchführen.

Nachgeschaltete Anwender unterliegen der Pflicht, den Akteuren der Lieferkette [Informationen zu übermitteln](#). Neben der identifizierten Verwendung können Sie Ihrem Lieferanten ebenfalls andere einschlägige Informationen, die für die Registrierung möglicherweise von Nutzen sind, mitteilen. Ferner müssen Sie die Informationen, die Sie als nachgeschalteter Anwender bezüglich der Risikomanagementmaßnahmen erhalten, in Ihrem Produktionsprozess berücksichtigen, um eine sichere Verwendung der Stoffe zu gewährleisten. Bei Gegenständen, die besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, sind Sie verpflichtet, Ihren Kunden und ggf. den Verbrauchern die für eine sichere Verwendung nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Alle Betroffenen haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Daten 10 Jahre verfügbar bleiben!

Die Informationen, die Sie sammeln, um Ihre Pflichten nach REACH zu erfüllen, müssen während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren nach der letzten Herstellung, Einfuhr, Lieferung oder Verwendung des Stoffes verfügbar gehalten werden.

Im übrigen unterliegen Sie keiner Vorregistrierungspflicht; Sie können jedoch an einem Austauschforum (SIEF) teilnehmen, indem Sie der Agentur einschlägige Informationen übermitteln. Hierdurch kommen Sie mit anderen Herstellern und Anwendern desselben Stoffs in Kontakt. Wenn Sie feststellen, dass der von Ihnen verwendete Stoff nicht in das Vorregistrierungsverzeichnis aufgenommen wurde, können Sie die Agentur hiervon in Kenntnis setzen, damit Sie mit einem potentiellen Registranten in Verbindung gebracht werden können.

Die **Importeure von Erzeugnissen** müssen für Stoffe, die in einem Erzeugnis in einer Menge von mehr als einer Jahrestonne enthalten sind und freigesetzt werden sollen, [eine Registrierung vornehmen](#). Ferner müssen alle besonders besorgniserregenden Stoffe (welche dem Zulassungssystem unterliegen) [angemeldet](#) werden, wenn diese in einem Erzeugnis in einer Menge von mehr als einer Jahrestonne und in einer Konzentration von mehr als 0,1% (Massenprozent) enthalten sind. Gleichzeitig werden auch Informationen über das Unternehmen und den Stoff sowie eine kurze Beschreibung der Verwendung übermittelt. Eine Anmeldung ist jedoch nicht erforderlich, wenn Sie eine Exposition (von Mensch und Umwelt) gänzlich ausschließen können.

4. Händler

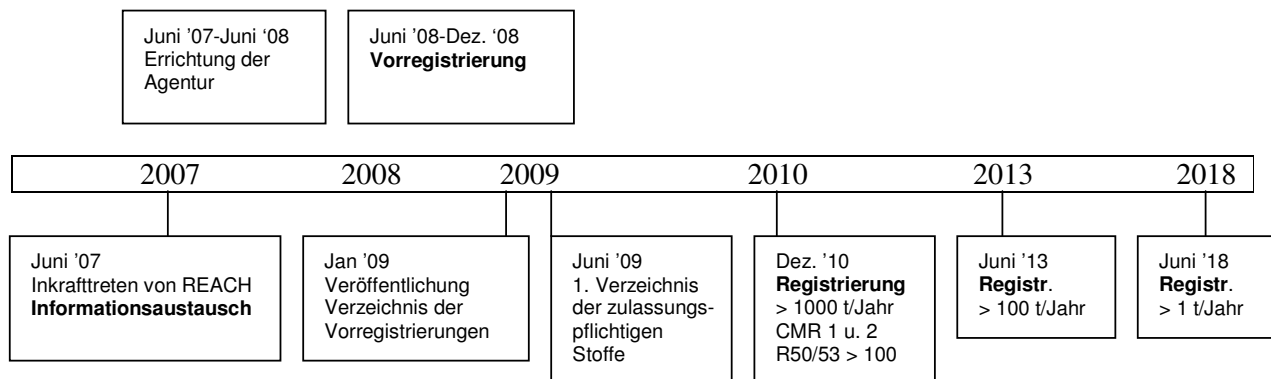
Händler müssen im Rahmen von REACH sowohl für die vorgeschaltete als auch für die nachgeschaltete Informationsübermittlung sorgen.

Sie erhalten von Ihren Lieferanten Informationen über den betreffenden Stoff, wie etwa einschlägige Expositionsszenarien und empfohlene Managementmaßnahmen. Zu aller erst müssen Sie die von Ihrem Lieferanten empfohlenen Maßnahmen zur Risikominimierung bezüglich Transport, Lagerung usw. ergreifen.

Ferner müssen Sie Ihren Kunden einschlägige Informationen übermitteln. Dieser **nachgeschaltete** Informationsaustausch erfolgt hauptsächlich über das Sicherheitsdatenblatt. Die Informationen müssen ebenfalls den Arbeitnehmern und deren Vertretern zugänglich sein. Die Verbraucher brauchen hingegen nur über die sichere Verwendung des jeweiligen Stoffs informiert zu werden.

An **vorgeschalteter** Stelle in der Kette müssen Sie die von den Anwendern erhaltenen Informationen zu Gefahrenaspekten und zur Verwendung des Stoffs an Ihre Lieferanten zu übermitteln, unter anderem mit dem Ziel, davon eine identifizierte Verwendung zu machen. Für den vorgeschalteten Informationsaustausch steht noch kein allgemeines Instrument zur Verfügung.

In nachfolgender Zeitlinie werden die verschiedenen Pflichten nach REACH in chronologischer Reihenfolge veranschaulicht.



3 Bereiten Sie Ihr Unternehmen in 4 Schritten auf REACH vor

Nachdem Sie die ersten Kapitel dieses Leitfadens eingesehen haben, können Sie nun besser beurteilen, ob Ihre Produkte REACH unterliegen und welche Rolle Ihr Unternehmen in diesem System einnimmt. Wenn Sie von REACH betroffen sind, können Sie Ihr Unternehmen in 4 Schritten vorbereiten.

1. Schritt: Bestimmen Sie in Ihrem Unternehmen einen REACH-Koordinator

Verschiedene Bereiche Ihres Unternehmens sind von REACH betroffen, u.z. sowohl die technischen Abteilungen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt als auch die kaufmännischen, für Unternehmenskommunikation, Ein- und Verkauf zuständigen Abteilungen. Sie müssen selbst ermitteln, wie die REACH-Verordnung am besten in Ihrem Unternehmen umgesetzt werden kann. Es ist jedoch ebenfalls wichtig, eine für die externen Beziehungen und die Kommunikation mit Lieferanten und Kunden in Sachen REACH zuständige Kontaktperson zu benennen.

2. Schritt: Erstellen Sie ein Verzeichnis aller Ihrer Stoffe

Bevor Sie mit der Umsetzung von REACH beginnen, ist es wichtig, dass Sie ein Verzeichnis der von Ihrem Unternehmen gekauften, verwendeten, hergestellten und/oder verkauften Stoffe erstellen. Dabei ist es auch nützlich, dass Sie für jeden Stoff Ihre Rollen nach REACH ermitteln: Sind Sie bezüglich dieser Stoffe oder Zubereitungen Hersteller, Importeur, Anwender oder Händler? In diesem Zusammenhang können Sie zusätzlich eine Erhebung der bei Ihnen bereits verfügbaren Stoffdaten durchführen.

3. Schritt: Bereiten Sie die Kontakte mit Ihren Lieferanten und Industriekunden vor

Durch das REACH-System werden Sie dazu veranlasst, Ihre Kontakte mit den Industrieakteuren der Lieferkette zu intensivieren. Folglich ist es nützlich, ein Verzeichnis der Lieferanten und Käufer der REACH unterliegenden Stoffe, die von Ihnen verwendet werden, zu erstellen. In der Anfangsphase ist es nicht angesagt, überstürzt jedermann anzuschreiben und zahlreiche Fragen zu stellen. Sie sollten jedoch dafür sorgen, dass Sie in den jeweiligen Unternehmen die zuständige Kontaktperson kennen. Bei Ihren Lieferanten können Sie eine aktuelle Version des Sicherheitsdatenblatts anfordern und anfragen, ob das Unternehmen eine Vorregistrierung vornimmt. Ferner können Sie verlangen, dass Ihre Industriekunden Ihnen weitere Informationen zu ihren Verwendungen liefern.

4. Schritt: Bereiten Sie Ihre Vorregistrierung vor (falls zutreffend)

Die Vorregistrierungsfrist beginnt im Juni 2008, dauert jedoch nur sechs Monate. Folglich ist es wichtig, sich auf diese Phase gut vorzubereiten. Auf der Grundlage des 3. Schritts können Sie jetzt schon die der Agentur zu übermittelnden Informationen sammeln:

- Stoffname
- Daten zur Kontaktperson
- Mengenkategorie und Registrierungsfrist
- Ggf. Namen von verwandten Stoffen mit vergleichbaren physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften

4 Was kostet mich REACH?

Es ist nicht einfach zu ermitteln, welche Gesamtkosten für Sie aus dem REACH-System entstehen. Alles hängt natürlich von der Anzahl Stoffe, die Sie registrieren müssen, von den Informationen, über die Sie verfügen sowie von der Anzahl Unternehmen, die den Stoff ebenfalls registrieren wollen, ab. Ihre Teilnahme an dem

Hilfsmittel zu REACH

Der Verband Belgischer Unternehmen (FEB) und seine sektoralen Verbände und der FÖD Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie haben ein praktisches Hilfsmittel erstellt, das alle Unternehmen beim Sammeln einschlägiger Informationen bezüglich Ihres Produktsortiments unterstützen soll. Ein präziser Leitfaden sowie ein relevanter Fragenkatalog ermöglichen es den Unternehmen, ein umfassendes Verzeichnis der vorhandenen Stoffe zu erstellen. Diese „Durchleuchtung“ vermittelt einen Überblick über die kritischen Stoffe und ermöglicht eine erste Einschätzung der zu leistenden Anstrengungen und der Folgen von REACH für das Unternehmen. Das Hilfsmittel kann von der Website www.economie.fgov.be/reach.htm heruntergeladen werden. Dort können auch Fragen gestellt werden. Die auf diesem Wege erhaltenen Ergebnisse sind nur für das betroffene Unternehmen relevant und bleiben vertraulich.

Austauschforum SIEF kann Ihnen darüber Aufschluss geben. Bei der Schätzung der für Ihr Unternehmen anfallenden Kosten müssen Sie den folgenden Gegebenheiten Rechnung tragen:

Personalkosten

Wieviel Arbeitsstunden muss Ihr Personal für REACH aufwenden? Müssen Sie für REACH Personal einstellen?

Informationen

Verfügen Sie bereits über genügend Informationen, um die Registrierung vornehmen zu können oder benötigen Sie Zusatzinformationen, die durch Tests oder über das Austauschforum zu beziehen sind?

Registrierungsdossier

Verfügen Sie über die nötigen Kenntnisse, um ein Registrierungsdossier zu erstellen oder müssen Sie (gegen Bezahlung) einen Experten zu Rate ziehen? Erstellen Sie das Registrierungsdossier selbst oder beauftragen Sie externe Berater damit? Wollen Sie eine gemeinsame Registrierung mit geteilten Kosten vornehmen oder die Möglichkeit einer gesonderten Registrierung nutzen?

Für jede Registrierung ist an die Agentur eine **Gebühr** zu entrichten, deren Betrag zur Zeit noch nicht bekannt ist.

Kommunikation

Durch REACH werden Sie dazu veranlassen, die Kommunikation mit Ihren Lieferanten und Kunden zu verstärken. Informationen sind sowohl schriftlich als auch elektronisch kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Versteckte Kosten

Bei der Erfassung Ihres Produktsortiments haben Sie möglicherweise bestimmte Stoffe als kritisch definiert. Diese Stoffe sind Schlüsselbestandteile Ihres Prozesses und daher aus technischen und wirtschaftlichen Gründen schwer ersetzbar. Wenn diese infolge von REACH vom Markt verschwinden, müssen Sie nach Alternativen suchen und Ihren Produktionsprozess anpassen. Dies kann mit hohen Kosten verbunden sein.

5 Wer kann mir bezüglich REACH helfen?

Das REACH-Dossier ist umfangreich und ausgesprochen komplex. Es ist sehr wichtig, dass Sie die verschiedenen Aspekte von REACH richtig auslegen. Die folgenden Institutionen können Ihnen dabei behilflich sein.

Behörden

Die belgischen Behörden haben beim FÖD Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie einen Helpdesk eingerichtet, an den Sie kostenlos Ihre praktischen Fragen zu REACH richten können.

Service-Telefon (grüne Nummer): 0800/120 33
E-Mail: reachinfo@economie.fgov.be
Internet: <http://economie.fgov.be/reach.htm>

Sektorale Verbände

Bei sektorspezifischeren Fragen können Ihnen die belgischen und europäischen sektoralen Verbände oft Auskunft geben:

- **Automobil- und Zweiradindustrie:** Fédération belge de l'industrie de l'automobile et du cycle - www.febiac.be
- **Bauwirtschaft:** Confédération Construction - www.confederationconstruction.be
- **Bekleidung und Konfektion:** CREAMODA - www.creamoda.be
- **Beton:** Fédération de l'industrie du béton - www.febe.be
- **Chemie:** Fédération des industries chimiques de Belgique - www.fedichem.be und angeschlossene Berufsvereinigungen, u.a. DETIC (association professionnelle pour les détergents, cosmétiques, colles et produits connexes) - www.detic.be
- **Eisen- und Stahlindustrie:** Groupement de la sidérurgie - www.steelbel.be
- **Energie:**
 - Fédération belge des entreprises électriques et gazières - www.febege.be
 - Fédération pétrolière belge - www.petrolfed.be
- **Glas:** Fédération de l'industrie du verre - www.vgi-fiv.be
- **Grafikindustrie:** Fédération belge des industries graphiques - www.febelgra.be
- **Handel:** Fédération belge des entreprises de distribution - www.fedis.be
- **Holz, Textil und Innenausstattung:** Fédération belge de l'industrie textile, du bois et de l'ameublement - www.fedustria.be
- **Kalk, Kalkstein, Dolomit und verwandte Erzeugnisse:** Fédération des industries extractives et transformatrices de roches non combustibles
- **Leder:** Union de la tannerie et de la mégisserie belges
- **Nahrungsmittel:** Fédération de l'industrie alimentaire - www.fevia.be
- **Papier und Karton:**
 - Hersteller: Association des fabricants de pâtes, papiers et cartons de Belgique www.cobelpa.be
 - Verarbeitende Industrie: Fédération des industries transformatrices de papier et de carton - www.fetra.be
- **Reinigungsindustrie:** Union générale belge du nettoyage - www.absugbn.be
- **Sandgruben:** Groupement des sablières
- **Technologieindustrie:** Fédération de l'industrie technologique - www.agoria.be
- **Zement:** Fédération de l'industrie cimentière belge - www.febelcem.be
- **Ziegel:** Fédération belge de la brique - www.brique.be

Erklärendes Glossar zu REACH

Agentur: Europäische Agentur für chemische Stoffe, errichtet durch die vorliegende Verordnung.

Beschränkungen: Sämtliche Bedingungen oder Verbote bezüglich der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung

Besonders besorgniserregende Stoffe werden definiert als:

- karzinogene Stoffe der Kategorien 1 und 2 gemäß Richtlinie 67/548/EWG
- mutagene Stoffe der Kategorien 1 und 2 gemäß Richtlinie 67/548/EWG
- fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorien 1 und 2 gemäß Richtlinie 67/548/EWG
- Stoffe mit persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Eigenschaften
- sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe
- den Hormonhaushalt störende Stoffe

Bewertung: Bewertung des Stoffs oder des Registrierungsdossiers.

CMR: karzinogene, mutagene oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, Kategorie 1 oder 2, gemäß Richtlinie 67/548/EWG

Erzeugnis: Ein sich aus einem oder mehreren Stoffen zusammensetzendes Produkt, dessen Form, Oberfläche oder Gestalt in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. In dieser Kategorie genießen

Erzeugnisse, die bei normaler Verwendung Stoffe freisetzen sollen, einen Sonderstatus.

Expositionsszenarien: Zusammenstellung von Bedingungen, mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt und verwendet und wie die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht wird.

Gefährlicher Stoff: Stoff, der den Kriterien für eine Einstufung als gefährlicher Stoff gemäß Richtlinie 67/548/EWG entspricht

GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

Händler: Person, die einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung lagert und in Verkehr bringt

Hersteller: Person, die einen Stoff herstellt

Identifizierte Verwendung: Verwendung eines Stoffs oder einer Zubereitung, die im Registrierungsdossier angegeben ist

Importeur: Person, die für die Einfuhr eines Stoffs in die Europäische Gemeinschaft verantwortlich ist.

Nachgeschalteter Anwender: Person, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet

PBT: Stoffe mit persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Eigenschaften

Registrierung: Sammlung und Übermittlung der physikalisch-chemischen und (öko)toxikologischen, stoffbezogenen Daten an die Agentur

Sicherheitsdatenblatt (SDB): Kommunikationsinstrument, das Informationen über die sichere Verwendung der eingestufteten Stoffe und Zubereitungen vermittelt.

SIEF: (Forum zum Austausch von Stoffinformationen): Forum, über welches alle potentiellen Registranten, nachgeschalteten Anwender und Dritte stoffbezogene Informationen austauschen können

Stoff: Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen

Stoffsicherheitsbericht: Dokument, in dem für jede identifizierte Verwendung eines Stoffs das Risiko für Gesundheit und Umwelt beurteilt wird und außerdem Maßnahmen zur Risikokontrolle beschrieben werden

vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe

Zubereitung: Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen

Zulassung: Zulassungsverfahren für besonders besorgniserregende Stoffe

Weitere Informationen

REACH-Helpdesk

FÖD Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie

Rue du Progrès, 50

1210 Brüssel

Telefon: 0800/120 33

E-Mail: reachinfo@economie.fgov.be

Website: <http://economie.fgov.be/reach.htm>

Veröffentlichungsdatum: 2007

Verantwortlicher Herausgeber: Olivier Joris - Rue Ravenstein 4, 1000 Bruxelles